

**Benutzungsordnung
für den gemeindlichen Kindergarten Eggkofen
„Kinderland Eggkofen“**

(gültig ab 01.11.2019)

**§ 1
Trägerschaft**

- (1) Die Kindertagesstätte ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Eggkofen.
- (2) ¹Die Kindertagesstätte ist eine Kindertageseinrichtung nach Art. 2 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Kinderbildungs- und –betreuungsgesetz (BayKiBiG) überwiegend für Kinder vom 3. Lebensjahr bis zur Einschulung. Kinder ab Vollendung des 9. Lebensmonats können in die Kinderkrippe aufgenommen werden. ²Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder bestimmen sich nach dem BayKiBiG und den dazu ergangenen Ausführungsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Der Betrieb der Kindertagesstätte dient gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Abgabenordnung.

**§ 2
Aufnahme**

- (1) ¹Die Aufnahme in die Kindertagesstätte erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze für Kinder vom vollendeten 9. Lebensmonat an. ²Schulkinder können bis zur 4. Grundschulklasse nach dem Unterricht in der Kindertagesstätte betreut werden. ³Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, so wird die Auswahl unter den in der Gemeinde wohnenden Kindern nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
1. Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden;
 2. Kinder, deren Väter oder Mütter allein erziehend und berufstätig sind;
 3. Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden;
 4. Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind.
- ⁴Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen.
- (2) Auswärtige Kinder werden nur zugelassen, soweit und solange freie Plätze verfügbar sind.
- (3) ¹Kinder, die wegen Mangels an freien Plätzen nicht aufgenommen werden können, werden in eine Vormerkliste eingetragen. ²Die Aufnahme bestimmt sich im Übrigen nach Maßgabe der Dringlichkeitsstufen gemäß Abs. 1.

**§ 3
Anmeldung**

- (1) ¹Die Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte setzt die schriftliche Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten voraus. ²Bei der Anmeldung sind die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und des/der Personensorgeberechtigten zu machen. ³Änderungen beim Personensorgerecht sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) ¹Die Anmeldung ist während der Betriebszeit bei der Leitung der Kindertagesstätte möglich. ²Frühest möglicher Aufnahmetermin in der Kinderkrippe ist der Monat, in dem das anzumeldende Kind 9 Monate alt wird. ³Spätest möglicher Aufnahmetermin in der Kinderkrippe ist der Monat, in dem das Kind 2 Jahre und 11 Monate alt wird. ⁴Kinder, die das 3. Lebensjahr vollendet haben, werden nicht in die Kinderkrippe aufgenommen. ⁵Bei Kindern, die das 2. Lebensjahr vollendet haben, kann das Kind in den Kindergarten aufgenommen werden, wenn in der Kinderkrippe kein Platz mehr zur Verfügung steht.

⁶Die Anmeldung gilt grundsätzlich für das gesamte Betreuungsjahr (§ 11). ⁷Eine spätere Anmeldung während des Betreuungsjahres ist möglich.

- (3) ¹Bei der Anmeldung des Kindes haben die Personensorgeberechtigten verbindlich im Voraus Buchungszeiten für das Betreuungsjahr festzulegen. ²Buchungszeit ist die Zeit, in der das Kind die Einrichtung besucht. ³Um eine regelmäßige Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherstellen zu können, wird eine Mindestbuchungszeit (§ 6) festgelegt.
- (4) Die Aufnahme des Kindes erfolgt erst nach schriftlicher Bestätigung der Anmeldung durch die Leitung der Kindertagesstätte.

§ 4 Kündigung

- (1) ¹Die Kündigung durch die Personensorgeberechtigten ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Wochen zulässig.
- (2) Die Abmeldung bedarf der Schriftform.
- (3) Während der letzten 3 Monate des Betreuungsjahres ist die Abmeldung nur zum Ende des Betreuungsjahres zulässig.
- (4) Für Kinder, die zum Ende des Betreuungsjahres in die Schule wechseln, bedarf es keiner Abmeldung.

§ 5 Öffnungszeiten, Ferien

- (1) Die Kindertagesstätte ist zu folgenden Zeiten geöffnet:
Montag bis Freitag von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr.
- (2) ¹Um eine ungestörte Bildungs- und Erziehungsarbeit im Umfang von wöchentlich 20 Stunden zu ermöglichen, wird für Kinder, die in den Kindergartengruppen betreut werden, eine Kernzeit von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr festgesetzt. ²Die Mindestbuchungszeit für die Kindergartenkinder beträgt somit wöchentlich 20 Stunden.
- (3) Ferienschlusszeiten und sonstige betriebsbedingte Schließzeiten werden von der Leitung der Kindertagesstätte rechtzeitig bekannt gegeben.

§ 6 Mindestbuchungszeit, Betreuungsvertrag

- (1) Um eine regelmäßige Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherzustellen, werden folgende mögliche Buchungszeiten angeboten:
 1. für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung,
 - a) über 4 bis 5 Stunden,
 - b) über 5 bis 6 Stunden,
 - c) über 6 bis 7 Stunden,
 - d) über 7 bis 8 Stunden,
 - e) über 8 bis 9 Stunden,
 - f) über 9 Stunden.
 2. für Kinder ab dem vollendeten 9. Lebensmonat bis zu dem Monat, in dem diese Kinder 2 Jahre und 11 Monate alt werden:
 - a) über 2 bis 3 Stunden
 - b) über 3 bis 4 Stunden,
 - c) über 4 bis 5 Stunden,
 - d) über 5 bis 6 Stunden,
 - e) über 6 bis 7 Stunden,
 - f) über 7 bis 8 Stunden,
 - g) über 8 bis 9 Stunden,
 - h) über 9 Stunden.

3. für Schulkinder bis zur 4. Grundschulklasse:
 - a) über 2 bis 3 Stunden,
 - b) über 3 bis 4 Stunden,
 - c) über 4 bis 5 Stunden,
 - d) über 5 bis 6 Stunden.
- (2) Die Buchungszeit und die Einzelheiten des Benutzungsverhältnisses werden in einem Betreuungsvertrag festgelegt, der bei Aufnahme des Kindes zwischen den Personensorgeberechtigten und dem Träger des Kindergartens abzuschließen ist.
- (3) Die Änderung der Buchungszeiten ist in begründeten Ausnahmefällen jeweils zum Monatsanfang unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zulässig.
- (4) ¹Kinder, die im ersten Kindergartenhalbjahr das 3. Lebensjahr vollenden, besuchen bis einschließlich Februar die Kinderkrippe, soweit genügend Plätze zur Verfügung stehen. ²Ab März besteht dann die Möglichkeit, für das zweite Kindergartenhalbjahr in den Kindergarten zu wechseln. ³Inwieweit dies für das Kind pädagogisch sinnvoll ist, ist mit der Einrichtungsleitung abzusprechen. ⁴Falls in der Krippe alle Plätze mit Krippenkindern belegt sind, muss zum Halbjahr ein Wechsel in den Kindergarten erfolgen.

§ 7 Regelmäßiger Besuch

¹Die Kindertagesstätte kann ihre Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das Kind die Kindertagesstätte regelmäßig besucht. ²Die Personensorgeberechtigten sollen daher für den regelmäßigen Besuch Sorge tragen.

§ 8 Krankheit, Anzeige

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertagesstätte während der Dauer ihrer Erkrankung nicht besuchen.
- (2) Erkrankungen sind der Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich, möglichst unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.
- (3) ¹Leidet ein Kind an einer ansteckenden Krankheit oder an dem Befall von Läusen ist die Leitung der Kindertagesstätte von der Erkrankung und der Art der Erkrankung unverzüglich zu unterrichten. ²Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder oder ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leiden. ³Die Leitung der Kindertagesstätte kann die Wiederzulassung des Kindes zum Besuch der Einrichtung von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig machen.
- (4) Personen, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen Räume der Kindertagesstätte nicht betreten.

§9 Ausschluss vom Besuch, Kündigung durch den Träger

- (1) Ein Kind kann mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats unter Einhaltung einer mindestens zweiwöchigen Kündigungsfrist vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden, wenn es
 1. innerhalb der beiden letzten Monate mehr als 2 Wochen lang unentschuldigt gefehlt hat,
 2. innerhalb des laufenden Betreuungsjahres insgesamt mehr als 4 Wochen unentschuldigt gefehlt hat.
- (2) Der Träger der Kindertagesstätte kann den Betreuungsvertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Wochen zum Monatsende kündigen, sofern ein wichtiger Grund vorliegt.

- (3) ¹Bei wiederholten schwerwiegenden Verstößen gegen diese Benutzungsordnung kann das Kind mit Wirkung zum Monatsende vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden. ²Das gilt insbesondere für den Fall, dass das Besuchsgeld für die beiden letzten Monate nicht entrichtet wurde oder dass während des letzten Betreuungsjahres die rechtzeitige Entrichtung des Besuchsgeldes mehr als zweimal angemahnt werden musste.

§ 10 Betreuungsjahr

Das Betreuungsjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August.

§11 Elternbeirat, Mitarbeit der Personensorgeberechtigten, Sprechstunde

- (1) ¹Für die Kindertagesstätte wird ein Elternbeirat gebildet. ²Seine Aufgaben und Befugnisse ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.
- (2) ¹Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit in der Kindertagesstätte hängt entscheidend von der Mitarbeit und Mitwirkung der Eltern ab. ²Die Personensorgeberechtigten sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, Sprechstunden zu vereinbaren.

§12 Rauchverbot

In allen für die Kinder zugänglichen Räumen und dem Außenbereich des Kindergartens herrscht Rauchverbot für das pädagogische Personal und für alle Personen, die den Kindergarten aufsuchen.

§ 13 Unfallversicherung

¹Für Kinder des Kindergartens besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz gemäß § 539 Abs. 1 Nr. 14 der Reichsversicherungsordnung. ²Danach sind die Kinder auf dem direkten Wege zum und vom Kindergarten, während des Aufenthalts im Kindergarten und während Veranstaltungen im Kindergarten versichert. ³Die Erziehungsberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

§ 14 Elternbeiträge

- (1) ¹Die Höhe der Elternbeiträge richtet sich nach der im Betreuungsvertrag gebuchten Nutzungszeit. ²Die Elternbeiträge sind für das ganze Betreuungsjahr zu entrichten
- (2) ¹Folgende Elternbeiträge werden festgesetzt:
- a) für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung,
- | | |
|---|-----------|
| - für eine Buchungszeit von über 4 bis 5 Stunden: | 80 Euro, |
| - für eine Buchungszeit von über 5 bis 6 Stunden: | 90 Euro, |
| - für eine Buchungszeit von über 6 bis 7 Stunden: | 104 Euro, |
| - für eine Buchungszeit von über 7 bis 8 Stunden: | 114 Euro, |
| - für eine Buchungszeit von über 8 bis 9 Stunden: | 125 Euro, |
| - für eine Buchungszeit von über 9 Stunden: | 135 Euro. |

b) für Kinder ab dem vollendeten 9. Lebensmonat bis zu dem Monat, in dem diese Kinder 2 Jahre und 11 Monate alt werden

- für eine Buchungszeit von über 2 bis 3 Stunden:	85 Euro
- für eine Buchungszeit von über 3 bis 4 Stunden:	101 Euro,
- für eine Buchungszeit von über 4 bis 5 Stunden:	116 Euro,
- für eine Buchungszeit von über 5 bis 6 Stunden:	132 Euro,
- für eine Buchungszeit von über 6 bis 7 Stunden:	151 Euro,
- für eine Buchungszeit von über 7 bis 8 Stunden:	167 Euro,
- für eine Buchungszeit von über 8 bis 9 Stunden:	182 Euro,
- für eine Buchungszeit von über 9 Stunden:	198 Euro.

c) für Schulkinder bis zur 4. Grundschulklasse:

- für eine Buchungszeit von über 2 bis 3 Stunden:	53 Euro,
- für eine Buchungszeit von über 3 bis 4 Stunden:	63 Euro,
- für eine Buchungszeit von über 4 bis 5 Stunden:	74 Euro,
- für eine Buchungszeit von über 5 bis 6 Stunden:	84 Euro.

- (3) Die Elternbeiträge sind auch während vorübergehender Abwesenheit zu entrichten.
- (4) ¹Schuldner der Elternbeiträge sind die Personensorgeberechtigten. ²Mehrere Personensorgeberechtigte haften als Gesamtschuldner.
- (5) Für Kinder, die im Laufenden Kindergartenjahr das 3. Lebensjahr vollendet haben und trotzdem weiterhin die Kinderkrippe besuchen (§ 6 Abs. 4), ist bei einer Beibehaltung der Buchungszeit von über 2 bis 3 Stunden oder von über 3 bis 4 Stunden der Beitrag nach Abs. 2 Satz 1 Buchst. b, bei einer höheren Buchungszeit der Beitrag nach Abs. 2 Satz 1 Buchst. a zu zahlen.
- (6) Spielgeld und Teegeld bzw. Verpflegungsgeld bei Abs. 2 Buchst. a) und b) sind in den Elternbeiträgen enthalten und werden nicht zusätzlich erhoben. Weitere Verpflegungskosten (z.B. Mittagessen; pro Essen 3,15 €) werden nach dem tatsächlichen Aufwand abgerechnet und mit den Elternbeiträgen erhoben.
- (7) Bei Ferienbuchungen der Kinder der Nachmittagsbetreuung ist ein Pauschalbetrag von 0,45 € pro in Anspruch genommenen Tag an Verpflegungsgeld zu leisten.

§ 15 Ermäßigung

- (1) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig die Kindertageseinrichtung, so werden die Elternbeiträge für das 2. Kind um 25 v.H., für jedes weitere Kind um 50 v.H. ermäßigt.
- (2) ¹Ermäßigung aus sozialen Gründen kann darüber hinaus auf Antrag gewährt werden, wenn die Erhebung der vollen Gebühr unbillig wäre. ²Dem Antrag ist eine Bescheinigung über das Einkommen beizufügen (Gehaltsabrechnung, Lohnsteuerbescheinigung, Einkommenssteuerbescheid).
- (3) ¹Gemäß Beschluss des Ministerrates vom 13.06.2012, leistet der Freistaat Bayern für Kinder in dem Kindergartenjahr, welches der Schulpflicht nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) vorausgeht, einen Zuschuss zum Elternbeitrag. ²Das Nähere über die staatliche Leistung regelt das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen durch die Ausführungsverordnung. ³Der Elternbeitrag ermäßigt sich um diese staatliche Leistung.

§ 16 Fälligkeit

- (1) ¹Die Elternbeiträge sind am 15. des laufenden Monats zur Zahlung fällig. ²Bezahlung ist zu bewirken durch Erteilung eines Lastschriftmandates zugunsten der Gemeinde Eggkofen.
- (2) Werden die Elternbeiträge nicht bis zum Fälligkeitstag bezahlt, so werden Mahngebühren und Säumniszuschläge nach den für öffentliche Abgaben geltenden Bestimmungen erhoben.
- (3) Bei krankheitsbedingter Abwesenheit von mehr als zwei Monaten werden die

Elternbeiträge gegen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses ab dem dritten Monat anteilig ermäßigt.

§ 17 Auskunftspflicht

¹Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, in Fällen, in denen Ermäßigung des Besuchsgeldes gewährt wurde, alle Änderungen, die Einfluss auf die Höhe der Ermäßigung haben oder zum Wegfall der Ermäßigung führen könnten, der Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich mitzuteilen. ²Auf Anforderung ist durch Nachreichung von Unterlagen (vgl. § 15 Abs. 2) nachzuweisen, dass die Voraussetzungen, unter denen die Ermäßigung gewährt wurde, nach wie vorgegeben sind.

Egglkofen, 04.11.2019

Gemeinde Egglkofen

Johann Ziegleder
1. Bürgermeister